Was muss bei einem Praktikum beachtet werden?

Die Aufnahme eines Praktikums ist für Flüchtlinge mit einem Aufenthaltstitel ohne Einschränkung erlaubt.

Auch Asylbewerber und Geduldete können grundsätzlich ein Praktikum absolvieren. Hier müssen jedoch - je nach Form des Praktikums - rechtliche Rahmenbedingungen beachtet werden.

Voraussetzung für die Aufnahme eines Praktikums ist die Einhaltung der 3monatigen Wartefrist für Personen im Asylbewerbungsverfahren. Geduldete dürfen ab dem ersten Tag der Duldung ein Praktikum aufnehmen.

Die Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde ist erforderlich. Auch für **Probearbeitstage** muss diese Erlaubnis eingeholt werden. Ausgenommen hiervon sind Hospitationen.

Bei freiwilligen Praktika, die der Berufsorientierung dienen oder während der Ausbildungs- oder Studienzeit absolviert werden und die länger als 3 Monate dauern, ist zusätzlich die Zustimmung der BA erforderlich, welche eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durchführt. Gleiches gilt für die Aufnahme einer Probebeschäftigung. Bei einer Aufenthaltsdauer von mehr als 4 Jahren entfällt die Zustimmung der Arbeitsagentur.

Eine Übersicht über die Arten von Praktika und Zugangsbestimmungen finden Sie im Downloadbereich.

Betriebe, die Geflüchtete bei der Arbeitsmarktintegration in Deutschland unterstützen möchten, können ihre Daten in eine **Praktikums-Datenbank** eintragen.